

Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie SUPER 6

(Gültig erstmals für die Ziehung am Samstag, 26. März 2022)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER 6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Zusatzlotterie SUPER 6.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zusatzlotterie SUPER 6 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER 6 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren {Auftragsdienst},

Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

- 2.2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spiel- oder Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten als verbindlich an.
- 2.3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

- 3.1. Im Rahmen der Zusatzlotterie SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen bzw. an einer oder mehreren Samstagsziehung/en (Spielzeitraum).
- 3.4. Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten gemäß Nr. 3.5., Nr. 3.6. und 3.7.
- 3.5. An der Mittwochsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Dienstag, am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag beginnt.
- 3.6. An der Samstagsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Freitag, am selben Samstag oder am folgenden Sonntag oder Montag beginnt.
- 3.7. In den Fällen gemäß Nr. 3.5. und 3.6. nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der

Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spieldauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.8. Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie bzw. -wette an der SUPER 6 teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und dem Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen oder Losscheinen, mittels Quicktips, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.
- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spiel- bzw. Losscheins

- 6.1. Jeder Spiel- bzw. Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung bei SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- bzw. Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der SUPER 6 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit und des Ziehungstags.

6.4. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
- zuwenig bzw. zuviele Kennzeichnungen (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als sechs, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung des Einsatzmultiplikators, der Laufzeit oder des Ziehungstags)

oder

- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktips

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktips ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Bei Spielteilnahme mittels Quicktips ohne Spiel- oder Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für SUPER 6 vergeben, entscheidend für die Gewinnermittlung bei SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 1,25 €. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 8.2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Eine Teilnahme an den Ziehungen ist unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte je nach der vom Spielteilnehmer gewählten Hauptlotterie oder -wette zwingend erforderlich bzw., wenn nicht zwingend erforderlich, nach Wahl des Spielteilnehmers möglich. Im Fall der Verwendung einer Kundenkarte erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.
- 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrags zu.
- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt. Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels

Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

III. Gewinnermittlung

11. Ziehung der Gewinnzahl

- 11.1. Für SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 11.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 11.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 12.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 11.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens.
- 11.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 11.6. Die Gewinnzahlen der SUPER 6 werden im Mitteilungsblatt des Unternehmens sowie durch Presse, Rundfunk und Fernsehen oder auf andere Art bekanntgegeben.

12. Auswertung

- 12.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 12.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 13.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 13.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 13.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

100.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 100 x 100.000,00 € begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

• Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6.666,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

• Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

666,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

• Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

66,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

• Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

• Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

2,50 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

13.4. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

13.5. Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet.

13.6. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).

13.7. Die durch das Unternehmen nach Nr. 13.3., erster Spiegelpunkt „Gewinnklasse 1“ letzter Satz, öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

IV. Gewinnauszahlung

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

15. Gewinnauszahlung

15.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saarferstraße 17, 66117 Saarbrücken geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung (Quittungsnummer) bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 15.2. Im Übrigen erfolgt die Leistung der Gewinne nach den Gewinnauszahlungsbestimmungen in den Teilnahmebedingungen für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette auf die hiermit verwiesen wird.

Weitere Einzelheiten sind auch aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

- 15.3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unvollständig oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 15.4. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

16. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette (zur Zeit die Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49, Eurojackpot, die TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebniswette und GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrags

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen

sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und gegebenenfalls die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt

sowie für

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der SUPER 6 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Abgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nr. 12.6. Satz 1 der Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 bzw. die GlücksSpirale – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

17. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

19. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Samstag, 26. März 2022. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 23. Dezember 2021

Saarland-Sporttoto GmbH



Peter Jacoby
Geschäftsführer



Stefan Paulmann
Geschäftsführer